



Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026; mit Entwurf des Voranschlags 2023

1.	Antragsteller/in Seite Ziffer <u>Antrag</u> Der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern wird <u>nicht</u> genehmigt.	PFK 15 1
2.	Antragsteller/in Seite Ziffer <u>Antrag</u> Der Aufgaben und Finanzplan ist erst auf die Planungsperiode 2024–2027 zu überarbeiten. Ziffer 2 (bisher) wird zu Ziffer 3.	PFK 15 2 (neu)
3.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u> Am Platzhalter zur Umsetzung einer ausgewogenen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entlastung der natürlichen Personen ist festzuhalten.	PFK Allgemein
4.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u> Für den Stellenaufwuchs eingestellte Budgetbeträge dürfen nicht für andere Leistungen innerhalb des Globalbudgets verwendet werden.	PFK Allgemein
5.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u> Nicht beanspruchte Kredite für den Stellenaufwuchs im Budget 2023 dürfen nicht auf das Budget 2024 übertragen werden.	PFK Allgemein

6.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u>	PFK Allgemein Ab dem AFP 2024-2027 sollen nur Stellen im AFP berücksichtigt werden, deren Rekrutierung realistisch ist.
7.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u>	PFK Allgemein Durch eine gezielte Priorisierung auf der Ausgabenseite sind Aufwand und Ertrag in Einklang zu bringen.
8.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u>	PFK Allgemein Für die langfristige Investitionsplanung und die entsprechende Projektion der Nettoschulden sind ab dem AFP 2024-2027 mehrere Szenarien und der daraus resultierende Handlungsbedarf aufzuzeigen.
9.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u>	PFK 158 ff. / H1-6640 JSD - Strassen- und Schifffahrtswesen Es ist eine Analyse der Kostendeckungsgrade von Gebühren und Administrativmassnahmen im Bereich Strassen- und Schifffahrtswesen durchzuführen. Die Deckungsgrade sind so anzupassen, dass diese bei den Gebühren maximal 115% und bei den Administrativmassnahmen mindestens 100% betragen. Die Ergebnisse der Analyse und sind im AFP 2024-27 abzubilden.
10.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u>	PFK S. 209 ff. / H3-3502 BKD – Kultur und Kirche Um sicherzustellen, dass allfällige Überentschädigungen aus Covid-Entschädigungen der grossen Kulturinstitutionen weder in diesen Kulturinstitutionen, noch im Zweckverband Grosse Kulturbetriebe zu einer Aufstockung der vorgesehenen Mittel führen, ist durch die Finanzkontrolle eine Prüfung durchzuführen. Nach einer Prüfung durch die Finanzkontrolle sind eventuelle Überentschädigungen aus Covid-Entschädigungen im Planjahr 2024 von der eingestellten Zuweisung in Abzug zu bringen.
11.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung</u>	PFK 248 / H6-2050 BUWD – Strassen Es ist zu prüfen, wie projektspezifisches Fachpersonal bei Strassen- und Naturgefahrenprojekten über die Investitionsrechnung abgerechnet werden kann.